



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 12. OKTOBER 2020 | AUSGABE 43 | JAHRGANG 4

Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
und
der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst – erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29.09.2020 für den gesamten Erzgebirgskreis folgende

Allgemeinverfügung:

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29.09.2020 getroffene Maßnahmen hinaus werden

für den gesamten Erzgebirgskreis

folgende Maßnahmen getroffen:

Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten, wie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen gemäß § 7 Abs. 1 S. 3, 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu erheben.

Diese Daten sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Erzgebirgskreis vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. (vgl. § 7 Abs. 1 S. 6 bis 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Einrichtungen des öffentlichen Raumes (insbesondere im Einzelhandel, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen o.Ä. und in allen öffentlichen Verwaltungen) ist verpflichtend.

Es werden folgende verschärfte Maßnahmen getroffen:

1. Für private Zusammenkünfte gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie Feierlichkeiten in eigener Häuslichkeit wird die Personenzahl auf **25** beschränkt.
2. In geschlossenen Räumen (private wie angemietete) ist die maximale Gästezahl auf **50** Personen und unter freiem Himmel auf **100** Personen beschränkt.

3. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind nur zulässig allein und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

a) mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder

b) mit bis zu **fünf** weiteren Personen.

4. In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften ist zwingend der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen des eigenen Hausstandes.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z.B. bei Betreten und Verlassen, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Beim Singen im Gottesdienst ist die Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

5. Im Rahmen von kulturellen Versammlungen und Veranstaltungen wie u.a. Kino, Theater u.a.m. ist der Mindestabstand von 1,50 m zwingend einzuhalten, von dieser Regelung ausgenommen sind Personen des eigenen Hausstandes.

Ein Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z.B. bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

6. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind abweichend von § 2 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Einhaltung des Mindestabstandes mit einer Teilnehmerzahl bis zu 250 Personen zulässig. § 2 Abs. 9 Sätze 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 6.1. Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum dürfen mit einer Besucherzahl von max. 500 Personen stattfinden, wenn eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten nach § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 möglich ist und ein von der zuständigen kommunalen Behörde auf die Veranstaltungsart bezogenes genehmigtes Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

7. Gäste in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben müssen beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, beispielsweise Toiletten oder Wellnessbereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

8. Der Besuch von Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist wie folgt eingeschränkt möglich:

Zugelassen ist der Besuch eines (r) nahen Angehörigen pro Tag.

Gründe:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 54 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i.V.m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Erzgebirgskreis ergibt sich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Im Erzgebirgskreis wurden innerhalb der vergangenen sieben Tage (05.10.2020 bis 11.10.2020 = 67,17) nachweisliche Neuinfektionen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie registriert.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung hat die zuständige Behörde in Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko verschärfende Maßnahmen zu ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dabei entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen, die dazu dienen das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Aufgrund der derzeit stetig steigenden Zahl von Corona-Infizierten im Erzgebirgskreis gelten daher mit sofortiger Wirkung die vorgenannten Maßnahmen. Nach Einschätzung des Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst des Erzgebirgskreises sind mildere Maßnahmen, welche das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus einschränken, gegenwärtig nicht angezeigt.

Ebenso kann eine entsprechende umgehende Reaktion durch das Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst zur Eindämmung der Corona-Infektion bei Veranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen nur dann erfolgen, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von der Veranstaltung erlangt hat. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle Zusammenkünfte von Menschen, bei denen mit einer Teilnehmerzahl von mindestens 50 Personen gerechnet wird.

Um eine umgehende Nachverfolgung bei festgestellten Infektionen mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie im Erzgebirgskreis zu verhindern, wurde die Erhebung und zeitlich befristete Speicherung von Daten für eine zweckgebundene Verwendung zur Nachverfolgung des zuständigen Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben vollständig zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 10 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung die oben genannten ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Inkraftsetzung

Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis diese durch den Landrat aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24 in 09456 Annaberg-Buchholz oder in eines seiner Dienststellen einzulegen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Annaberg-Buchholz, den 12.10.2020

F. Vogel
Landrat